

# Laborfonds

Di più per il tuo futuro  
Dein Plus für die Zukunft



Zusatzrentenfonds der Beschäftigten  
von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind  
Eingetragen im Verzeichnis der Rentenfonds unter der Nummer 93

**Dokument über die vorzeitige, befristete Zusatzrente (RITA)**

Dokument vom Verwaltungsrat genehmigt am 22. September 2022

## Vorwort

Nach den Bestimmungen von Art. 11 Absätze von 4 bis *4quinquies* des Gv. D. Nr. 252/2005 besteht die „Vorzeitige befristete Zusatzrente“ (Rendita Integrativa Temporanea Anticipata - im Folgenden „RITA“) darin, dass Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, vor Erreichen des Alters, in dem sie Anspruch auf eine Altersrente aus dem Pflichtrentensystem haben, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer im Rentenfonds Laborfonds (im Folgenden der „Fonds“ oder „Laborfonds“) angereiften individuellen Position in Ratenzahlungen erhalten können. Die RITA ist, wie der Name schon sagt, zeitlich befristet (d. h. sie kann bis zum Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters genutzt werden) und gilt allgemein für alle Arbeitnehmer (auch für öffentlich Bedienstete), wobei es keine Obergrenze für den Betrag gibt.

Es handelt sich also um eine **vorzeitige Zusatzrentenleistung**, mit dem Ziel die Flexibilität beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu fördern und den Zugang zur Rente durch eine **Einkommensunterstützung aus der im Rentenfonds angesparten individuellen Position** zu erleichtern. Konkret ermöglicht die RITA dem Mitglied nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses, beim Rentenfonds Laborfonds die Auszahlung des **gesamten oder eines Teils** des angereiften Kapitals **als Vorschuss und in Raten zu beantragen, wobei diese steuerlich begünstigt ist und bis zum bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters im Rahmen** des Pflichtrentensystems dauert.

Die Auszahlung der RITA erfolgt direkt durch den Fonds, und die persönliche Rentenposition (oder der Teil der Position), für die das Mitglied die Auszahlung der RITA beantragt, bleibt investiert, so dass sie von etwaigen Erträgen profitieren kann. Jede Rate wird also unter Berücksichtigung der Wertsteigerung oder -minderung der Position, die sich aus der Entwicklung des Aktienwerts der gewählten Investitionslinie ergibt, nach und nach desinvestiert.

## Voraussetzungen

Eine Grundvoraussetzung für den Erhalt der RITA ist, dass das Mitglied kurz vor Erreichen der **Altersrente** im Rahmen des eigenen Pflichtrentensystem steht.

Die RITA kann von Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, die im Laborfonds eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie im **privaten** oder im **öffentlichen Sektor** tätig sind, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

<p><b>Auszahlung der RITA für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Beendigung der Arbeitstätigkeit;*</li> <li>+ Erreichen des Alters für den Zugang zur Altersrente innerhalb maximal 5 Jahren;</li> <li>+ Beitragsalter von mindestens 20 Jahren im entsprechenden Pflichtrentensystem;</li> <li>+ mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft im Zusatzrentensystem.</li> </ul>
<p><b>Auszahlung der RITA für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Beendigung der Arbeitstätigkeit mit einer Erwerbslosigkeit von über 24 Monaten;*</li> <li>+ Erreichen des Alters für den Zugang zur Altersrente innerhalb maximal 10 Jahren;</li> <li>+ mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft im Zusatzrentensystem.</li> </ul>

*\* Die Voraussetzung muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zugang zur RITA erfüllt sein. Das Mitglied ist nicht daran gehindert, anschließend in irgendeiner Form eine Beschäftigung aufzunehmen.*

Die RITA kann auch von Personen in Anspruch genommen werden, die bereits eine Frührente oder Altersrente beziehen; sie ist auch mit allen Rentenvorschussarten (APE), also mit der sozialen, freiwilligen und betrieblichen Frührente, mit der vorzeitigen Arbeitseinstellung für betagte Arbeitnehmer/innen (Isopensione) und dem Arbeitslosengeld (NASPI) sowie mit dem Arbeitseinkommen, das nach ihrer Auszahlung entstehen kann, vereinbar. Es gibt keine Obergrenzen für den Betrag, der in Form von RITA beantragt werden kann.

## Investitionslinie

Der für die RITA bestimmte Betrag (der **die gesamte persönliche Rentenposition oder einen Teil davon betreffen kann, nach Wahl des Mitglieds**) wird, sofern spezifische Vorgaben des Mitglieds fehlen, weiterhin vom Fonds **in der vom Mitglied gewählten Investitionslinie oder in der vorsichtigsten Linie** (Garantierte Investitionslinie) **verwaltet**. Dies bietet die Möglichkeit, auch für den Teil der Rentenposition, der für die

Auszahlung der RITA bestimmt ist, an den Ergebnissen der Finanzverwaltung teilzunehmen: die zukünftigen Raten der RITA werden demzufolge unter Berücksichtigung der Erhöhung oder Minderung des aus der Verwaltung stammenden Betrags neu berechnet. Auf jeden Fall kann das Mitglied **die Investitionslinie** unter Einhaltung der Mindestmitgliedschaftsdauer **ändern**.

Das Mitglied kann während der Dauer des Leistungsbezugs freiwillige Zahlungen an den Fonds leisten, die nach den geltenden Bestimmungen vom Einkommen abgezogen werden können. Bei teilweiser RITA werden die Zahlungen zu dem Betrag hinzugerechnet, der nicht für die eigentliche Leistung bestimmt ist. Im Falle einer vollständigen RITA stellen alle Zahlungen einen gesonderten Betrag dar, sofern das Mitglied nichts anderes bestimmt.

### **Merkmale, Periodizität und Art der Auszahlung**

Nach der Antragstellung und der Überprüfung der Voraussetzungen wird der Betrag, den das Mitglied für seine RITA gewählt hat, ein erstes Mal und danach **vierteljährlich** geteilt. Das bedeutet, dass der Fonds in dem auf den Antrag folgenden Monat und dann alle 3 Monate die für die Auszahlung der Leistung erforderlichen Anteile desinvestiert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewertungstag der Anteilsbruchteile mit dem letzten Tag eines jeden Monats zusammenfällt. Der Fonds zahlt sie dann innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten aus.

Verwendet das Mitglied für die Auszahlung der RITA nur einen Teil der angereiften persönlichen Rentenposition, besteht für die verbleibende Position weiterhin das Recht auf Beantragung der normalen **Leistungen in Kapital- und Rentenform** sowie der **Vorschüsse** oder **Ablösen**. Bei **Übertragung auf eine andere Rentenform** wird die RITA automatisch als widerrufen erachtet und die gesamte persönliche Rentenposition wird übertragen.

Die RITA kann jederzeit widerrufen werden.

Auf den gesamten RITA-Betrag wird ein begünstigter Steuersatz zwischen 15% und 9% angewandt, auch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.



Die steuerliche Behandlung der RITA wird im entsprechenden **Dokument über die Steuerregelung** erläutert, das im Abschnitt „Dokumentation - Rechtsquellen des Fonds“ auf der Website des Fonds [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it) zur Verfügung steht.

### **Modalitäten der Einreichung des Antrags auf RITA**

Der Antrag auf RITA ist alternativ anhand einer der folgenden Modalitäten an den Fonds zu senden:

#### **a. IN PAPIERFORM**

Durch das Ausfüllen der entsprechenden, vom Fonds bereitgestellten Formulare, die auf seiner Website ([www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it)) und auch bei den Geschäftssitzen des Fonds zur Verfügung stehen. Die darin geforderten Unterlagen müssen dem Formular beigelegt werden und werden nicht zurückgesandt.

Das Antragsformular und die Anhänge sind an folgende Adresse zu senden oder im Original dort abzugeben:

Zusatzrentenfonds Laborfonds z. Hd. Verwaltungsservice Pensplan Centrum AG.

 Mustergasse 11/13 – 39100 Bozen oder Via Gazzoletti 47 – 38122 Trient

 oder per zertifizierter elektronischer Post (PEC) an [laborfonds@pec.it](mailto:laborfonds@pec.it)

#### **b. AUF ELEKTRONISCHEM WEG**

Das Mitglied muss den Bereich **„Verwaltungsdienste - Vorschuss/Ablöse/Leistung“** in seinem **reservierten Bereich der Online-Dienste** aufrufen. Über diesen Bereich kann er seinen Leistungsantrag beim Fonds eingeben: Das Verfahren leitet den Interessenten bis zur Erstellung des Antragsformulars und gibt ihm die Möglichkeit, den Antrag und die Dokumentation hochzuladen, die der Fonds für den Prüfungsvorgang benötigt.

Der Antrag auf RITA kann auf elektronischem Weg auch mit Unterstützung der Pensplan Infopoints eingereicht werden.

### Weiteres Vorgehen nach Einreichung des RITA-Antrags

Der Fonds bewertet die Eignung der eingereichten Dokumentation und informiert das Mitglied im Falle **falscher oder unvollständiger Unterlagen** über die Notwendigkeit, gegebenenfalls Korrekturen oder Ergänzungen an den Dokumenten/Informationen vorzunehmen. In diesem Fall wird die oben genannte Frist von sechs Monaten bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem das Mitglied das Dossier vollständig eingereicht hat.

Wird ein Antrag eingereicht, der die in diesem Dokument festgelegten Kriterien **nicht erfüllt** und dem nicht die entsprechenden Anhänge beigefügt sind, oder kommt das Mitglied der Aufforderung zur Berichtigung/Ergänzung **nicht innerhalb von sechs Monaten nach**, wird der Antrag abgelehnt.

**Abgelehnte Anträge müssen erneut eingereicht werden.**

Man beachte, dass sich die Anzahl der für die persönliche Rentenposition angesparten Anteile (zum Beispiel im Fall von Beitragszahlungen) und deren Wert zwischen dem Einreichungsdatum des RITA-Antrags und dem Datum der Desinvestition ändern können. Die sich bei der Desinvestition der für die Position angesparten Anteile ergebenden Beträge werden abzüglich der gesetzlich vorgesehenen Steuern ausbezahlt.

### Weitere Informationen

Stirbt das Mitglied während der Auszahlung der RITA, unterliegt der Restbetrag, der den noch nicht ausgezahlten Raten entspricht, den üblichen Regeln für den Fall des vorzeitigen Ablebens gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Gv. D. Nr. 252/2005 und Artikel 10 Absatz 3ter und 3quater des Gv. D.Nr. 124/1993 für öffentlich Bedienstete.

Für die Raten der RITA gelten die in Artikel 11 Absatz 10 des Gv. D. Nr. 252/2005 für Rentenleistungen vorgesehenen Beschränkungen der Übertragbarkeit, Beschlagnahme und Pfändbarkeit (höchstens 1/5).

Der Rentenfonds Laborfonds behält sich die Möglichkeit vor, alle weiteren Einzelheiten, die nicht im Gv. D. Nr. 252/2005 oder in der Sekundärgesetzgebung der Aufsichtsbehörde für Rentenfonds (Covip) vorgesehen sind, eigenständig zu regeln.